



Gebührenordnung der Gemeinde Forbach für die Überlassung gemeindeeigener Einrichtungen

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Überlassung gemeindeeigener Einrichtungen erhebt die Gemeinde Forbach Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

§ 2 Trainings-, Übungs-, Probe- und Sportbetrieb

- (1) Für die Überlassung gemeindeeigener Einrichtungen an örtliche Vereine für den Trainings-, Übungs-, Probe- und Sportbetrieb wird eine Benutzungsgebühr in Höhe von 3,70 € je Belegungsstunde erhoben. Mit dem Entgelt sind sämtliche Nebenkosten einschließlich Strom- und Heizkosten abgegolten.
- (2) Der Trainings-, Übungs-, Probe- und Sportbetrieb von ausschließlich Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren ist von der Benutzungsgebühr ausgenommen.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird quartalsweise auf Grundlage der Belegungspläne abgerechnet und in Rechnung gestellt. Vereinsvertreter haben die Möglichkeit, bis zum Ende des abzurechnenden Quartals ausgefallene Belegungsstunden der Gemeinde zu melden. Nach Rechnungsversand können ausgefallene Belegungen nicht mehr abzüglich berücksichtigt werden.
- (4) Vereinen, die gemeindeeigene Einrichtungen an mehreren Tagen in der Woche belegen, wird es freigestellt, nach 2-jähriger regulärer Abrechnung einen jährlichen Pauschalbetrag für den Trainings-, Übungs-, Probe- und Sportbetrieb mit der Verwaltung zu vereinbaren.
- (5) Die Überlassung erfolgt vorrangig an örtliche Vereine. Für die Überlassung an Unternehmen, Privatpersonen und auswärtige Vereine zu Trainings-, Übungs-, Probe- und Sportzwecken wird eine Benutzungsgebühr in Höhe von 20,00 € je Belegungsstunde zzgl. einer jährlichen Verwaltungsgebühr in Höhe von 15,00 € erhoben. Mit dem Entgelt sind sämtliche Nebenkosten einschließlich Strom- und Heizkosten abgegolten.

§ 3 Sportveranstaltungen

Für die Durchführung von Sportveranstaltungen (u. a. Wettbewerbe, Turniere, Liga- und Freundschaftsspiele) wird eine Benutzungsgebühr in Höhe von 10,00 € je Belegungsstunde für örtliche Vereine und in Höhe von 20,00 € für auswärtige Vereine erhoben. Mit dem Entgelt sind sämtliche Nebenkosten einschließlich Strom- und Heizkosten abgegolten.

§ 4 Veranstaltungen

- (1) Die Benutzung gemeindeeigener Hallen zu Veranstaltungszwecken beträgt für die Überlassung je Veranstaltungstag folgende Grundgebühr:

	<i>Örtliche Vereine</i>	<i>Sonstige Nutzer/innen</i>
<u>Murghalle Forbach</u>		
Wirtschaftsraum/Küche	75,00 €	150,00 €
Blauer Saal	75,00 €	150,00 €
Großer Saal	200,00 €	400,00 €
Seminarraum	50,00 €	100,00 €
Lesezimmer	50,00 €	100,00 €
Gesamtnutzung	200,00 €	900,00 €
Kegelbahn	15,00 €	50,00 €
Dauerkegler (mind. 6-mal/Jahr)		15,00 €
<u>Haus des Gastes Hundsbach</u> (zzgl. Küchenmiete)	75,00 €	150,00 €
<u>Festhalle Langenbrand</u>		
Großer Saal	100,00 €	400,00 €
Probenraum (zzgl. Küchenmiete)	75,00 €	150,00 €
<u>Festhalle Gausbach</u>		
Kaffeebar	100,00 € 30,00 €	60,00 €
<u>Festhalle Bermersbach</u>		
Schulstube	100,00 € 30,00 €	60,00 €
Nur Foyer (Sektempfang Trauung)		30,00 €

- (2) Als sonstige Nutzer/innen gelten Privatpersonen mit Wohnsitz in der Gemeinde Forbach, auswärtige Vereine, Firmen und Gewerbetreibende. Die Nutzung der Festhalle Langenbrand wird auch für Personen mit Wohnsitz außerhalb der Gemeinde zugelassen.
- (3) Für Tage des Auf- und Abbaus wird die hälftige Grundgebühr erhoben. Für Privatpersonen mit Wohnsitz in der Gemeinde Forbach sowie für örtliche Vereine fällt keine Gebühr an, wenn mögliche Belegungen an diesen Tagen weiterhin stattfinden können.
- (4) Eine längerfristige Anmietung ist nur in der Festhalle Langenbrand möglich. Hierfür wird eine wöchentliche Grundgebühr in Höhe von 1.000,00 € erhoben.
- (5) Eine Tagungstechnik steht ausschließlich in der Festhalle Langenbrand zur Verfügung und kann für 180,00 € hinzu gebucht werden.
- (6) Als Nebenkosten werden Wasser und Abwasser nach den jeweils geltenden Satzungen der Gemeinde sowie Strom nach dem jeweils geltenden Stromlieferungsvertrag berechnet.

Grundlage sind die Zählerstände, die vom Gemeindepersonal vor und nach der Veranstaltung abgelesen werden. Bei alleiniger Anmietung der Schulstube oder des Foyers in der Festhalle Bernersbach, der Kaffeebar in der Festhalle Gausbach sowie des Seminarraums oder des Lesezimmers in der Murghalle werden die Verbrauchsgebühren in Form einer Pauschale abgerechnet. Diese beträgt pro Veranstaltung und Tag 15,00 €.

- (7) Bei Veranstaltungen der örtlichen Kindergärten und der Schule sowie der Bürgerstiftung Forbach wird keine Grundgebühr erhoben.
- (8) Die Gebühr entsteht mit Genehmigung der Veranstaltung. Im Falle der Absage einer angemeldeten Veranstaltung sind 50 % der jeweiligen Grundgebühr zu entrichten.
- (9) Die Gebühren sind spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

§ 5 Mehrzweck- und Lagerräume

- (1) Für die Überlassung von Mehrzweck- und Lagerräumen an örtliche Vereine wird eine monatliche Miete in Höhe von je 20,00 € erhoben. Räume unter 10 m² werden mit 10,00 € monatlich berechnet. Für die Überlassung ist ein Mietvertrag mit der Gemeinde abzuschließen.
- (2) Die Miete ist monatlich im Voraus spätestens am 3. Werktag auf das Konto der Gemeinde Forbach zu überweisen.

§ 6 Sonstiges

- (1) Gebühren für die Überlassung der Murghalle und des Haus des Gastes Hundsbach verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sollte die Gemeinde Forbach für weitere durch diese Gebührenordnung begründete Einnahmen steuerpflichtig werden, insbesondere aufgrund von § 2b Umsatzsteuergesetz, ist die in dieser Gebührenordnung vereinbarte Gebühr als Nettobetrag zugrunde zu legen. Der vereinbarte Nettobetrag erhöht sich um die möglichen Steuerbeträge (Bruttobetrag).
- (2) Über Abweichungen von dieser Gebührenordnung und Sonderregelungen entscheidet in begründeten Einzelfällen der Gemeinderat.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Überlassung gemeindeeigener Gebäude vom 13.12.2023 außer Kraft.

Forbach, den 22.11.2024

Robert Stiebler
Bürgermeister